

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 219/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Golds K [REDACTED],

S [REDACTED] Al [REDACTED] Str. [REDACTED], T [REDACTED] A [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und  
verwaltete Vermögen, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Wessner in der Sitzung vom 5. Dezember 1968 beschlossen:

Die Revisionen gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Februar 1968 wird zugelassen.

#### G r u n d s a t z e

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAO), Rechtsanwalt P., mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat annimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Sachverständigen für Psychiatrie Prof. Dr. Venzlaff vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vernag.

- 3 -

**2. Die Beschwerde ist begründet.**

Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die Bedürftigkeit der Klägerin im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 HGB durch ihren Unterhaltsanspruch gegen drei Geschwister ihres getöteten Sohnes, von denen sie auch tatsächlich unterhalten wird, ausgeschlossen werde. Es handelt sich um eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für den bisherigen wie für den durch das Schlufgesetz gekünderten Rechtszustand einer erneuten Prüfung und Entscheidung bedarf.

**Mai**

**von der Mühlen**

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)